



Gemeinde Kirchberg in Tirol

Hauptstraße 8

A-6365 Kirchberg in Tirol

Tel.: 05357/2213-31, Fax.: DW -12

www.kirchberg.tirol.gv.at; E-Mail: gemeinde@kirchberg.tirol.gv.at

Verordnung über die Verpflichtung zur Entfernung und ordnungsgemäßen Entsorgung von Hundekot

Gemäß § 18 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 62/2022, wird mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Kirchberg vom 17.01.2023 Nachstehendes verordnet:

§ 1

Hundekotaufnahmepflicht

Wer im Gemeindegebiet von Kirchberg in Tirol einen Hund (Hunde) mit sich führt, hat dafür Sorge zu tragen, dass Anlagen und Einrichtungen, insbesondere Straßen, Wege, Plätze, Gehsteige, Park- und Grünanlagen, öffentliche Kinderspielplätze und dergleichen durch Hunde nicht verunreinigt werden.

Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen (Hundekot) sofort zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 2

Ordnungsgemäße Entsorgung

Eine ordnungsgemäße Entsorgung liegt dann vor, wenn der Hundekot in einem geeigneten Behältnis, etwa einem Hundekotsammelsack, gesammelt und im Anschluss daran in einem dafür vorgesehenen Behältnis oder einer Mülltonne entsorgt wird.

Die Gemeinde Kirchberg in Tirol stellt zur ordnungsgemäßen Entsorgung Hundekotaufnahmebehälter bereit, welche laut beiliegender Beschreibung (Anlage 1) aufgestellt sind. An diesen Stationen, wie auch im Gemeindeamt sind kostenlos Hundekotsammelsäcke erhältlich.

§ 3

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt ganzjährig für das gesamte Ortsgebiet der Gemeinde Kirchberg in Tirol.

§ 4

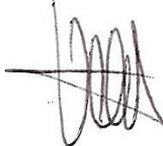
Strafbestimmungen

Wer dem § 1 dieser Verordnung zuwider handelt begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, idF LGBl. Nr. 62/2022, vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,00 zu bestrafen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss des Gemeinderates vom 14.07.2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister



Bgm. Helmut Berger

Angeschlagen am: 18.01.2023

Abgenommen am: 02.02.2023

Anlage 1 – Liste der Hundekotaufnahmebehälter

- 1 Promenade - Brücke Hennleitenweg
- 2 Promenade - Höhe Erber Stall
- 3 Wanderweg - Brandseitstube
- 4 Waldschule - Beginn Wötzingfeld
- 5 WC - Waldschule
- 6 Kiendlleit
- 7 Bockern
- 8 Bockern - Radweg bei Überführung
- 9 Kirchanger
- 10 Maierl Parkplatz
- 11 Hotel Sonnalp - Steg
- 12 Promenade - Seislboden
- 13 Waldspielplatz
- 14 Reiserer - Beginn Wanderweg
- 15 Wanderweg - Brücke Sporerberg
- 16 Auner - Marterl
- 17 Aschau - Spar Markt
- 18 Aschau - Liftgebäude
- 19 Hinteraschau - Kreuzung Oberlandhütte
- 20 Geografischer Mittelpunkt - Kneippanlage
- 21 Unterer Grund - Mautschränke
- 22 Oberer Grund - Schranke
- 23 Kalsfeld - Einfriedungsmauer Feuerwehrhaus-Parkplatz
- 24 Unterführung Kalswirt - Richtung Weinbergweg
- 25 Weinbergweg - Beginn Peter-Bründlweg bei Holzbrücke
- 26 Lendparkplatz bei öffentlichen WC
- 27 Stöckfeldweg bei Parkplatz Obergaisberg
- 28 Pferderennbahn
- 29 östlicher Kirchiparkplatz (Sozialzentrum)
- 30 Seestraße nach Hotel Sonne
- 31 Tiefgarage - Promenade Fußgängerbrücke
- 32 Kohlgrub - Steininger Steg
- 33 Parkplatz Metzgerwirt - Promenade
- 34 Gaisberglift - Promenade
- 35 Bahnunterführung Reithergasse
- 36 Fußballplatz - Parkplatz - Promenade
- 37 ÖBB Bahnhof - Spazierweg Mpreis
- 38 Achenpromenade - hinter Landhaus Riedl, Kitzbühelerstraße
- 39 Schneiderbühelbrücke
- 40 Spazierweg - Verbindung Schlossergasse und Stöckfeldweg
- 41 Spazierweg hinter Hotel Seehof
- 42 Spertendorf - Pferdestall Frangl
- 43 Geräteschuppen hinter Badensee
- 44 Gaisbergbrücke - Promenade (nur Mülleimer)
- 45 Hackbauer (betreut durch Küchl M.)